

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 30 / 2010
vom 27. September 2010

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Bekanntmachung der Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006	8
Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Angewandte Psychologie – Mannheimer Zentrum für Arbeit und Gesundheit – der Universität Mannheim	9
1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften	10
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre	18

Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006

Der Senat der Universität Mannheim hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 die Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17. Mai 2006 in den nachfolgenden Paragraphen geändert. Der Rektor hat den Änderungen zugestimmt.

Neufassung der §§ 26, 27 und 35 der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 17.05.2006

§ 26 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die (in Papierform) durchgerissen sind,
3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine Stimmabgabe enthalten,
6. in denen die zulässige Stimmenzahl insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerber überschritten ist.

§ 27 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die übrigen Regelungen der Wahlordnung bleiben unverändert.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 22. September 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Angewandte Psychologie – Mannheimer Zentrum für Arbeit und Gesundheit – der Universität Mannheim

vom **22. Sep. 2010**

Aufgrund der §§ 15 Abs. 7 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 15.09.2010 die nachstehende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Otto-Selz-Instituts für Angewandte Psychologie vom 02. April 2007 (Bek. des Rektorats Nr.11/2007, S.19ff) beschlossen.

§ 1

§ 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Institut gehören stimmberechtigt an:

- a. Die hauptberuflichen Professoren / Professorinnen für Psychologie und Wirtschaftspädagogik,
- b. Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen und Privatdozenten / Privatdozentinnen der Universität Mannheim auf Beschluss des Vorstands.
- c. Entpflichtete Professoren / Professorinnen können auf Beschluss der stimmberechtigten Institutsangehörigen ihren Angehörigenstatus behalten. § 8 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bleibt unberührt.

(2) Externe Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen können vom Vorstand für drei Jahre als Angehörige ohne Stimmberechtigung in das Institut berufen werden. Eine Verlängerung der Institutsangehörigkeit ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Soweit externen Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 2 alter Fassung bereits die Angehörigeneigenschaft vom Vorstand zuerkannt wurde, findet auf diese die Vorschrift des § 4 Abs. 2 neuer Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Angehörigeneigenschaft für drei Jahre ab dem auf die Bekanntmachung dieser Änderungssatzung folgenden Tage als zuerkannt gilt. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Verlängerung der Institutsangehörigkeit auf Beschluss des Vorstandes möglich. Ergeht ein solcher Beschluss nicht, endet die Angehörigeneigenschaft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **22. Sep. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur
Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften**

vom
22. Sep. 2010

Aufgrund der §§ 38 Abs. 4 und 34 Abs.1 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 15.09.2010 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **22. Sep. 2010**

Artikel 1

§ 1

Vor § 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.“

§ 2

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Im Fachvortrag und im anschließenden Gespräch muss der Kandidat seine Ergebnisse der Dissertation präsentieren und nachweisen, dass er in der Lage ist, diese in das Fachgebiet einzuordnen.“

§ 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer in dem von ihm gewählten Fach der Promotion

1. einen Master- oder Diplomstudiengang an einer deutschen Universität,

2. einen Studiengang an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ abgeschlossen hat.

Im Falle des Magisterstudiums muss die Magisterarbeit, im Falle des Staatsexamens die wissenschaftliche Arbeit im Dissertationsfach angefertigt worden sein.

Außerdem kann der Promotionsausschuss Bewerber zulassen, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wissenschaftliche Abschlussprüfung auf einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet abgelegt haben.

- (2) Bewerber mit einer schlechteren Gesamtnote als „gut“ kann der Promotionsausschuss zulassen, wenn mindestens ein Hochschullehrer oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und schriftlich begründet.
- (3) Auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder Privatdozenten können besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, und Absolventen von Diplomstudiengängen einer deutschen Fachhochschule oder einer deutschen Berufsakademie bei hervorragend bestandener Bachelor- oder Diplomprüfung zur Promotion zugelassen werden, sofern
 1. sich ein Hochschullehrer der Fakultät zur Betreuung bereit erklärt,
 2. die Absolventen an einem Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

Das Eignungsfeststellungsverfahren beträgt in der Regel zwei Semester. Über den konkreten Umfang des Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Studienabschlüsse ausländischer Hochschulen werden anerkannt, wenn sie als gleichwertig eingestuft werden. Die Gleichwertigkeit wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Zudem müssen die an ausländischen Hochschulen abgelegten Abschlussprüfungen im Dissertationsfach erfolgt sein oder zumindest in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Eine Annahme bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung scheidet aus. Dass der Bewerber hiervon Kenntnis erlangt hat, ist von ihm durch die Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 1 zu bestätigen.“

§ 4

§ 4 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

„a) Die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas und im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Professors, Juniorprofessors, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Mannheim, den Doktoranden während der Anfertigung der Dissertation zu beraten;“

§ 5

§ 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zur Immatrikulation für längstens acht Semester und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.“

§ 6

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Annahme als Doktorand kann nach zwei Jahren widerrufen werden, wenn keine Erklärung des Doktoranden über den Fortgang der Dissertation vorgelegt wird, die von dem Hochschullehrer bestätigt wird, der die Dissertation betreut.“

§ 7

§ 7 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

„a) Die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache schriftlich abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung mit der Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über.“

§ 8

§ 8 Absatz 1 Sätze 1, 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

„(1) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Annahme der Dissertation. Er bestimmt zwei Referenten für die Dissertation. Grundsätzlich sollte ein Referent derjenige Professor, Juniorprofessor oder Hochschul- oder Privatdozent sein, der den Bewerber beraten hat, und mindestens einer der Referenten ein Professor oder Juniorprofessor der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Mannheim. Der andere Referent kann auch einer anderen Fakultät der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule angehören. Der Dekan kann auch Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die früher Mitglied der Fakultät waren, der Universität aber nicht mehr angehören, zu Referenten bestellen. Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim bleiben für fünf Jahre nach dem Verlust ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedern der Universität Mannheim gleichgestellt.“

§ 9

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Dekan bestellt für den Fachvortrag mit anschließendem Fachgespräch und zur Feststellung des Gesamtergebnisses einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss soll aus mindestens vier Personen bestehen, die Hochschullehrer oder Privatdozenten sind. In der Regel gehören beide Referenten dem Prüfungsausschuss an. Den Vorsitz führt der Dekan, ein Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Professor oder Juniorprofessor. Hochschullehrer und Privatdozenten der Universität Mannheim bleiben für fünf Jahre nach dem Verlust ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedern der Universität Mannheim gleichgestellt.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Für die Pflicht der Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände sowie die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt § 9 Abs. 5 S. 2 – 6 LHG entsprechend.“

4. Absatz 4 wird gestrichen.

§ 10

In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachdiskussion“ durch das Wort „Fachgespräch“ ersetzt.

§ 11

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Diese Zahl reduziert sich auf fünf, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird oder
2. die Dissertation in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder
3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert werden.

Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zulassen.“

2. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Berichterstatter“ durch das Wort „Referenten“ ersetzt.

§ 12

§ 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.“

§ 13

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 wird die Formulierung „§ 55c UG“ durch die Formulierung „§ 35 Abs. 7 LHG“ ersetzt.

§ 14

Es wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

Doktorandenerklärung gemäß § 3 Abs. 4 der Promotionsordnung
der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften

Name:

Anschrift:

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema:

an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Mannheim anzufertigen. Dabei werde ich von Frau/Herrn Prof. Dr. betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht gewerblich vermittelt worden. Insbesondere habe ich kein Unternehmen eingeschaltet, das gegen Entgelt Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegende Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur im wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere sind alle Teile der Dissertation selbst angefertigt; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.

Ort/Datum

Unterschrift“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf diejenigen, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung einen Antrag auf Annahme als Doktorand einreichen. Für diejenigen, die ihren Antrag auf Annahme als Doktorand vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gestellt haben, findet Artikel 1 § 8 und § 9 Nr.1 dieser Änderungssatzung auch Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **22. Sep. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 15.09.2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science in Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

22. Sep. 2010

Artikel 1

§ 1

§ 10 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. der Kandidat die Diplomvorprüfung, Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterprüfung in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

§ 2

§ 11 Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

“11. Modul „Operations“ (6 LP)“

§ 3

§ 12 Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Bachelor Abschlussarbeit darf nicht in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen angefertigt werden.“

§ 4

§ 12 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine **unterschiedene** schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen.“

Artikel 2

Nach § 18 der Prüfungsordnung werden folgende Anlagen 1 und 2 neu angefügt:

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Modul „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
CC 301	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	6
CC 302	Finanzmathematik	3
CC 303	Quantitative Methoden ¹	3
	Analysis ²	5

2. Modul „Schlüsselqualifikationen“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
CC 305	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
	Juristisches Denken	4

3. Modul „Volkswirtschaftslehre und Statistik“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
	Grundlagen der Statistik	8
	Mikroökonomik A	8

4. Modul „Management“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
MAN 301	Strategic and International Management ³	6
MAN 401	Organization and Human Resources Management ⁴	6

¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Lineare Algebra“

² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“

³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“

⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“

5. Modul „Marketing“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
MKT 301	Marketing I	6
MKT 401	Marketing II	6

6. Modul „Information Systems“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
IS 301	Foundations of Information Systems ⁵	6
IS 401	Integrated Information Systems ⁶	6

7. Modul „Finance“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
FIN 301	Investments and Asset Pricing ⁷	6
FIN 401	Corporate Finance and Risk Management ⁸	6

8. Modul „Fremdsprachenkompetenz“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Fremdsprachenkompetenz I	2
	Fremdsprachenkompetenz II	2

9. Modul „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10

⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik I“

⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“

⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“

⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“

10. Modul „Accounting und Taxation“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ACC 301	Grundlagen des Internen Rechnungswesens ⁹	6
ACC 302	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung ¹⁰	6
ACC 402	International Financial Accounting & Business Taxation ¹¹	6

11. Modul „Operations“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
OPM 301	Operations Management ¹²	6

12. Modul „International Studies“**12.1 Wahlmodul A: Studium an der Universität Mannheim**

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ICS 350	International Cultural Studies	20
	Fremdsprachenkompetenz III	6
CC 350	Unternehmensethik	3

12.2 Wahlmodul B: Auslandsaufenthalt

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
ICS 351	International Cultural Studies	29

13. Modul „Bachelor Abschlussarbeit“

Modulkürzel	Prüfungsleistung	ECTS
	Bachelor Abschlussarbeit	12

⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Internes Rechnungswesen I“

¹⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen I“

¹¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen II“

¹² Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“

Stand September 2010

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

1. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/ Winter- semester	Strategic and International Management ¹	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min
	Finanzmathematik	Schriftliche Prüfung, 45 min
	Quantitative Methoden ²	Schriftliche Prüfung, 45 min
	Analysis ³	Schriftliche Prüfung, 90 min
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Schriftliche Prüfung, 120 min
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
2. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/ Sommer- semester	Juristisches Denken	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Marketing I	Schriftliche Prüfung, 72 min.
	Foundations of Information Systems ⁴	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen der Statistik	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Investments and Asset Pricing ⁵	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz I	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
3. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/ Winter- semester	Corporate Finance and Risk Management ⁶	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Grundlagen des Internen Rechnungswesens	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung ⁷	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Fremdsprachenkompetenz II	schriftl./mündl.
4. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/ Sommer- semester	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	Schriftliche Prüfung, 180 min.
	Mikroökonomik A	Schriftliche Prüfung, 120 min.
	Organization and Human Resources Management ⁸	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Operations Management ⁹	Schriftliche Prüfung, 90 min.

¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management I“.

² geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Lineare Algebra“.

³ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Mathematik (Analysis)“.

⁴ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik I“.

⁵ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft I“.

⁶ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Finanzwirtschaft II“.

⁷ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen I“.

⁸ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Management II“.

⁹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Produktion I“.

Stand September 2010

5. Sem.	Prüfungsleistung, Wahlbereich A: Studium an Uni Mannheim	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Herbst-/ Winter- semester	International Cultural Studies	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Fremdsprachenkompetenz III	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung, sowie ggf. Hausarbeit
	Unternehmensethik	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Wahlbereich B: Studium an ausländischer Universität	

6. Sem.	Prüfungsleistung	In der Regel zu unternehmende Prüfung*
Frühjahr-/ Sommer- semester	Marketing II	Schriftliche Prüfung, 65 min.
	Integrated Information Systems ¹⁰	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	International Financial Accounting & Business Taxation ¹¹	Schriftliche Prüfung, 90 min.
	Bachelor Abschlussarbeit	Hausarbeit

* Laut § 11 Abs. 3 können daneben weitere kontinuierliche Leistungsnachweise von den Prüfern festgelegt werden.

¹⁰ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Wirtschaftsinformatik III“.

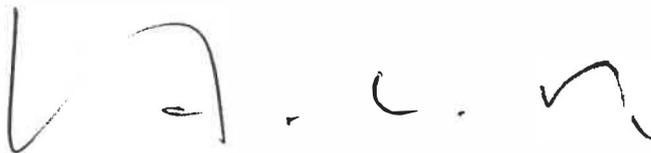
¹¹ Geändert wurde der Titel der Veranstaltung zum Herbst-/Wintersemester 2010/2011; ursprüngliche Bezeichnung: „Externes Rechnungswesen II“.

Artikel 3

-----Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **22. Sep. 2010**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

